

**Der Kreis Pinneberg,  
vertreten durch die Landrätin,  
(nachfolgend „Kreis“ genannt)**

**und**

**die Stadt / Gemeinde / Amt  
vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister / Amtsdirektor / Amtsvorsteher  
(nachfolgend „Stadt“ / „Gemeinde“ / „Amt“ genannt)**

**schließen aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes  
Schleswig-Holstein (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt  
geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 398), folgenden**

**öffentlich rechtlichen Vertrag**

**zur gemeinsamen Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und  
Erziehern.**

**Präambel**

Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung werden Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen vor Ort ausgebildet und besuchen ausbildungsbegleitend die Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg für die theoretischen Lehrinhalte. Die Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung müssen die Träger der Kindertagesstätten aktuell für das zweite und dritte Lehrjahr entweder aus der SQKM (Standard Qualität Kostenmodell) Refinanzierung oder aber auf gesonderten Antrag über eine zusätzliche freiwillige Leistung der Standortgemeinden finanzieren.

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter wollen sich im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft und im Rahmen der Fachkräftegewinnung gemeinsam auf den Weg machen, eine Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung sicherzustellen.

Gemeinsam besteht die Einigkeit darüber, dass eine hochwertigen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern den Bedarf an Fachkräften in den Kindertagesstätten wie auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe in der Region decken wird und somit einen elementaren Baustein für nachhaltige Fachkräftegewinnung darstellt. Ohne ausreichend Fachkräfte wird es nicht gelingen, Erwerbspotenziale von Eltern zu nutzen und Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern.

## **§1 Zielsetzung**

Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern über die volle Ausbildungsdauer von 3 Jahren zu finanzieren, um die Qualität der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten und den Bedarf an Fachkräften in den Kindertagesstätten der Region im besten Sinne decken zu können.

## **§2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Vereinbarung umfasst die Finanzierung von maximal 60 PiA-Plätzen pro Jahr, wobei das Ziel einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Sozialräume im Kreis angestrebt wird. Ziel soll es sein, dass innerhalb von 3 Jahren jede Kindertageseinrichtung im Kreis eine PiA-Schülerin/ einen PiA Schüler führen kann. Die Reihenfolge der Schaffung von PiA-Plätzen in den Kindertageseinrichtungen legen die Standortgemeinden eigenständig fest.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgabe stellt für den Kreis wie auch die Städte und Gemeinden eine freiwillige Leistung dar.
- (3) Die Städte und Gemeinden leisten ihren Finanzierungsanteil an den Kreis, der die bedarfsgerechte Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen vornimmt.
- (4) Der Kreis führt entsprechend der weiteren Verfügbarkeit die Beantragung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden Landesmittel durch und zieht diese zur Refinanzierung heran.
- (5) Der Kreis führt die Abrechnung der Gesamtmaßnahme durch und koordiniert die Rückerstattung nicht verwendeter kommunaler Mittel.
- (6) Der Kreis erstellt und lebt ein Marketingkonzept, um eine möglichst breite Akzeptanz und Wahrnehmung der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen.
- (7) Den Städten und Gemeinden steht es frei, zusätzliche PiA Plätze auf ihren Gebieten zu finanzieren, welche außerhalb dieser Vereinbarung umgesetzt und folglich ohne einen Kreisanteil finanziert werden.
- (8) Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel dieses Vertrages werden im Rahmen der zusätzlich bereitgestellten Ausbildungsangebote unter den Vertragspartnern bestmöglich ausgelastet, um eine Auslastung der angestrebten 60 Ausbildungsplätze p.a. zu ermöglichen.

## **§3 Finanzierung**

- (1) Der Kreis und die Kommunen verpflichten sich, die Kosten für die 3-jährige praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern anteilig zu tragen.
- (2) Der Kreis übernimmt einen Anteil in Höhe von zwei-fünftel (2/5) der anfallenden Personalkosten der Schülerinnen und Schüler. Die Städte und Gemeinden des Kreises Pinneberg übernehmen einen Anteil in Höhe von drei-fünftel (3/5) der Personalkosten der Schülerinnen und Schüler, welche die praxisintegrierte Ausbildung an einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt/ der Gemeinde wahrnimmt. Darüber hinaus übernehmen der Kreis und die Kommunen jeweils einen Gemeinkostenanteil in Höhe von 15 % der anrechnungsfähigen Personalkosten gem. TVaÖD Anteil Pflege sowie einen Anteil von 25% der Personalkosten als Anteil der Arbeitgeberanteile an den sozialversicherungspflichtigen Leistungen.
- (3) Die finanziellen Mittel werden für die Deckung von Ausbildungsgebühren, Materialien, Lehrmittel und sonstige mit der Ausbildung verbundene Kosten verwendet.

- (4) Nicht verwendete Mittel der Städte und Gemeinden werden jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres anteilig an die Städte/ Gemeinden rückerstattet.

#### **§4 Durchführung und Verfahren**

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, die jeweiligen Anteile gem. §3 Absatz (2) bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres an den Kreis zu entrichten.
- (2) Der Kreis stellt die bedarfsgerechte Weiterleitung der Mittel für das Kalenderjahr an die betreffenden Kindertageseinrichtungen jeweils bis zum 31.03. und zum 30.09. des laufenden Jahres sicher. Die Weiterleitung der Zuwendungen orientiert sich an den aktuell jeweils beschäftigten PiA-Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Kreis informiert die Städte und Gemeinden jährlich rechtzeitig über die Inanspruchnahme der öffentlichen Finanzmittel der Kindertageseinrichtungen und ebenso über die Platzvergaben von PiA-Schülerinnen und Schülern im Kreisgebiet.
- (4) Der Kreis koordiniert in Kooperation mit der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg das jährliche Antragsverfahren für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und übernimmt den Abschluss der PiA-Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis und den Kindertageseinrichtungen.
- (5) Auf Basis der formalen Zusage der PiA-Schulplätze erteilt der Kreis die formellen Zusagen zur Sicherstellung der Finanzierung der in §2 Absatz (2) anerkannten Kosten.
- (6) Auf Basis der eingehenden Verwendungsnachweise der Kindertageseinrichtungen stellt der Kreis jeweils zum 30.06. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis der Gesamtfinanzierung dieser Vereinbarung auf und informiert alle Vertragspartner entsprechend.

#### **§5 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2025 in Kraft und wird befristet auf 6 Jahre bis zum 31.07.2031 geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres für beide Vertragsparteien kündbar. Im Falle der Kündigung führen die Beteiligten die jeweils bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Verpflichtungen bis zum Abschluss der betreffenden Ausbildungsverhältnisse fort.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt. Im Falle einer solchen Kündigung gilt eine Frist von 6 Monaten.
- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§6 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des [Gremium] und des Kreistages des Kreises Pinneberg geschlossen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollte für die Umsetzung dieser Vereinbarung eine gesonderte Richtlinie notwendig werden, wird der Kreis ermächtigt, diese aufzusetzen und zur Umsetzung bzw. Anwendung zu bringen.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.

Elmshorn, den xx.xx.2024

Ort, den xx.xx.2024

---

Kreis Pinneberg  
Elfi Heesch  
Landrätin

---

Stadt/ Gemeinde  
Name  
Funktion

ENTWURF